

Grundförderung der Jugendverbände

1. Zweck der Förderung

Die auf Kreisebene tätigen Jugendverbände sollen durch diese Förderung in die Lage versetzt werden, ihre allgemeinen Leitungsaufgaben auf Landkreis-Ebene wahrzunehmen. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere konzeptionelle und jugendpolitische Fragestellungen, planerische Aufgaben zur Weiterentwicklung des Verbandes sowie Erledigung der in diesem Rahmen anfallenden Verwaltungsarbeiten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Aufwendungen für die zentralen Planungs- und Leitungsaufgaben.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände.

4. Förderungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger muss auf der Landkreisebene über ein Gremium oder ein Organ zur Wahrnehmung der im Zweck der Förderung genannten Aufgaben verfügen, das zumindest aus drei verschiedenen Ortsgruppen gebildet wird. Die Antrag stellende Organisation soll sich aktiv an der Arbeit des KJR beteiligen.

5. Umfang der Förderung

5.1 Zuwendungsfähig sind insbesondere Kosten für

- Dienstfahrten und Gremien
- Öffentlichkeitsarbeit
- Geschäftsbedarf

5.2 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung setzt sich zusammen aus

- | | |
|--|------------------------|
| - Grundpauschale: | 30 % des HH-Ansatzes |
| - Zahl der Mitglieder (25%) | } 70 % des HH-Ansatzes |
| - Tätigkeit in mehreren Gemeindeteilen (25%) | |
| - Mitarbeit im Kreisjugendring (50%) | |

6. Verfahren

6.1. Antragstellung

6.1.1 Die Anträge müssen von der Leitung des Jugendverbandes beim Kreisjugendring eingereicht werden

6.1.2 Anträge müssen spätestens bis 01. Mai eines Jahres beim Kreisjugendring eingegangen sein.

6.2. Bewilligung

Der Kreisjugendring bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das laufende Haushaltsjahr.

6.3. Verwendungsnachweis

Der Antrag gilt als Verwendungsnachweis. Ein Zahlenmäßiger Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich. Die entstandenen Kosten müssen jedoch für Rechnungsprüfungen nachweis- und nachvollziehbar sein.

Gültig ab 1. April 2015